

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Wesseling GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), gültig ab 1. Januar 2023**

**I. Vertragsabschluss**

1. Die Stadtwerke Wesseling GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit den Eigentümern des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.
2. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

**II. Preisregelungen für die Versorgung mit Wasser**

Für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Wesseling GmbH nach §§ 2-34 AVBWasserV gelten nachfolgende Preisregelungen:

1. Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus Arbeitspreis und Grundpreis. Der Arbeitspreis beträgt **1,38 Euro/m<sup>3</sup>** Wasser. Der Grundpreis je Monat und Zähler beträgt:

<b>alte Bezeichnung bis Oktober 2016</b>	<b>neue Bezeichnung ab November 2016</b> (gemäß neuer europäischer Messgeräte-richtlinie MID)	<b>Grundpreis</b> (je Monat und Zähler)
<i><u>für Hauswasserzähler:</u></i>		
Q <sub>n</sub> 2,5	Q <sub>3</sub> 4	<b>9,17 EURO</b>
Q <sub>n</sub> 6	Q <sub>3</sub> 10	<b>9,17 EURO</b>
Q <sub>n</sub> 10	Q <sub>3</sub> 16	<b>36,34 EURO</b>
<i><u>für Großwasserzähler:</u></i>		
Q <sub>n</sub> 15	Q <sub>3</sub> 25	<b>53,55 EURO</b>
Q <sub>n</sub> 40	Q <sub>3</sub> 63	<b>180,79 EURO</b>
Q <sub>n</sub> 60 u. mehr	Q <sub>3</sub> 100 u. mehr	<b>270,56 EURO</b>

2. Wird der Wasserverbrauch nicht durch Wasserzähler festgestellt, werden folgende Mindestpreise für jedes Wirtschaftsjahr erhoben:

für jede Familie	<b>27,50 Euro</b>
für jeden Hydranten	<b>10,00 Euro</b>

3. Die Miete für ein Wasserstandrohr beträgt 48,00 Euro monatlich.
4. Die Stadtwerke Wesseling GmbH kann mit Großabnehmern in begründeten Ausnahmefällen Sonderverträge über die Wasserlieferung abschließen.
5. Die Preise gemäß Ziffer 1-3 enthalten die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer (z.Zt. 7%).
6. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Wassergeldes und des Grundpreises beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss an die Wasserleitung hergestellt ist. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so hat der bisherige Eigentümer die Kosten bis zur nächsten Ablesung des Wasserzählers nach dem Tag, an dem die Grundstückslasten übergehen, zu entrichten.

### **III. Baukostenzuschüsse**

1. Vor Anschluss eines im versorgungstechnisch erschlossenen Bereich liegenden Grundstückes an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke Wesseling GmbH hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer der Stadtwerke Wesseling GmbH als Beitrag zu den Kosten der erstmaligen Herstellung der Verteilungsanlagen unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Verlegung einen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss zu leisten.
  - 1.1 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsanlagen, Zubringerleitungen und Anlagen der Speicherung.
  - 1.2 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
  - 1.3 Bei der Kostenaufteilung wird die unterschiedliche Netzbelastung des anzuschließenden Grundstückes berücksichtigt und richtet sich nach der Anzahl der Wohneinheiten (WE) des anzuschließenden Grundstückes.
  - 1.4 Als Wohneinheit gilt, unabhängig von der Größe, jede selbständige Wohnung (auch Einlieger- und Einraumwohnungen).
  - 1.5 Gebäude, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, gelten als gewerblich genutzte Gebäude. Bei ganz oder teilweise gewerblich genutzten Gebäuden gelten jede angefangene 50 m<sup>2</sup> gewerblich genutzte Fläche als eine Wohneinheit.
2. Als Baukostenzuschuss zu den auf die Kunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 v. H. dieser Kosten.

- 2.1 Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Kunden vorzuhaltenden Menge wie folgt:

$$\text{BKZ (in Euro)} = 70 \text{ v. H. } K \times \frac{p}{\sum P} \times F$$

Es bedeuten:

BKZ: Der von den einzelnen Anschlussnehmern zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro)

K: Herstellungskosten der örtlichen Versorgungsleitungen im Versorgungsbereich

p: Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der im Versorgungsbereich vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten (WE), die über den Hausanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

bei 1 Wohneinheit	p 1 = 1
bei 2 Wohneinheiten	p 2 = 1,6
bei 3 Wohneinheiten	p 3 = 1,9
bei 4 Wohneinheiten	p 4 = 2,2
und je weiterer Wohneinheit	+ 0,3

$\sum P$  : Die Summe der P für alle der Versorgung der Kunden - einschließlich der noch zu erwartenden Kunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

F: Faktor für Kapitalverzinsung (z.B. im Herstellungsjahr = 1) s. auch Ziffer 3

- 2.2 Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros etc.), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Menge (je Kunde) über den einer Wohneinheit nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je eine Wohneinheit in dem betreffenden Gebäude angesetzt.
- 2.3 Wird die Mengenanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Menge zugrunde gelegt wird, in einem wesentlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden (§ 9 Abs. 4 AVBWasserV).
- 2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss wenn er seine Leistungsanforderungen wesentlich erhöht und dadurch eine Veränderung im Hausanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses oder Zweitanschlusses,
- Verstärkung des vorhandenen Hausanschlusses.

2.5 Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist, dass die Stadtwerke Wesseling GmbH für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagereserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat

und/oder

- infolge der Erhöhung der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

2.6 Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.3 bis 2.3.

3. Als Herstellungskosten gelten die am Tage der Ausführung des Hausanschlusses jeweils gültigen Kosten für Material, Löhne und Fremdleistungen zuzüglich angemessener Zuschläge für Gemein- und Regiekosten.

Zum Zweck der Kapitalisierung werden die Kosten für die Erschließung der einzelnen Versorgungsbereiche mit 2. v. H. über dem durchschnittlichen Jahresdiskontsatz fortgeschrieben. Die Fortschreibung erfolgt in der Weise, dass in der Berechnungsformel ein Faktor F aufgenommen ist, der sich jährlich um den angesprochenen Wert erhöht.

3.1 Sind mehr als 10 Wohneinheiten über einen Hausanschluss anzuschließen oder ist für die Versorgung des Anschlussnehmers eine besondere Druckerhöhungsanlage notwendig, so kann die Stadtwerke Wesseling GmbH eine angemessene, höhere Beteiligung an den Baukosten verlangen.

3.2 In allen Fällen, in denen die Anbindung der Hausanschlussleitungen an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Wesseling GmbH nur über zusätzlich zu verlegende Stich- oder Ringleitungen durch Privat- bzw. Gemeinschaftsgrundstücke vorgenommen wird, trifft die Stadtwerke Wesseling GmbH besondere Vereinbarungen.

3.3 Werden aufgrund einer Gesamtplanung Wohngebiete, Gewerbegebiete, Siedlungen oder dergleichen an die Versorgungsleitungen angeschlossen, so kann die Stadtwerke Wesseling GmbH abweichende Sondervereinbarungen treffen.

4. Die Preise gemäß Ziffer 1.-3.3 erhöhen sich um die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer (z.Zt. 7%).

#### **IV. Hausanschluss**

1. Die Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Stadtwerke Wesseling GmbH und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von der Stadtwerke Wesseling GmbH hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt (vergleiche § 10 Ziffer 3 AVBWasserV).
2. Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Wesseling GmbH die anfallenden Kosten, die für die Herstellung des Hausanschlusses entstehen.

Für die Berechnung der Anschlusskosten bis zur Grundstücksgrenze wird als Länge die halbe Straßenfluchtbreite zugrunde gelegt; diese wird auf volle Meter nach oben aufgerundet, wird aber höchstens mit 13 Metern angerechnet. Bei Grundstücken, deren förmliche Grenzen bei Herstellung des Anschlusses festgestellt sind, bei denen aber das abzutretende Gelände von der Stadt noch nicht übernommen ist, werden die Anschlusskosten nach den alten Grenzen berechnet.

3. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
4. Für die Herstellung und Entfernung eines zeitweiligen Wasserhausanschlusses werden die anfallenden Kosten berechnet.
5. Die Preise gemäß Ziffer 2-4 erhöhen sich um die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer (z.Zt. 7%).

#### **V. Angebot, Annahme und Fälligkeit**

Die Stadtwerke Wesseling GmbH macht dem Kunden ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Grundstückes an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit.

Der Kunde bestätigt der Stadtwerke Wesseling GmbH schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Wesseling GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt.

Von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und den Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

## **VI. Kundenanlage**

1. Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden.
2. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge gilt als zahlungspflichtig verbraucht, unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (z.B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist.

## **VII. Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten, zuzüglich der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer (z.Zt. 19%).

## **VIII. Rechnungslegung und Bezahlung**

1. Der Wasserverbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und in Rechnung gestellt. Die Stadtwerke Wesseling GmbH ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu erteilen.
2. Der Kunde leistet mehrmonatliche Abschlagszahlungen auf die ihm nach Ziffer 1 zu erteilende Rechnung. Die Abschläge sind spätestens an den von der Stadtwerke Wesseling GmbH festgesetzten Fälligkeitstagen zu leisten.
3. Die Höhe der Abschläge werden von der Stadtwerke Wesseling GmbH entsprechend des Verbrauches im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Die Stadtwerke Wesseling GmbH kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden ändern, wenn der Kunde einen erheblich veränderten Verbrauch glaubhaft macht.
4. Mit der nach Ziffer 1 zu erteilenden Rechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet. Zuviel oder zuwenig gezahlte Beträge sind auszugleichen.
5. Die Rechnungserstellung für die Großabnehmer erfolgt vierteljährlich.

## **IX. Zutrittsrecht**

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Wesseling GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## **X. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke**

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der Stadtwerke Wesseling GmbH nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

## **XI. Technische Anschlussbedingungen**

Der Hausanschluss muss außerhalb wie innerhalb des Gebäudes leicht zugänglich sein. Er darf insbesondere außerhalb des Gebäudes nicht überbaut oder mit großen oder teuren Pflanzen überpflanzt, innerhalb des Gebäudes nicht eingemauert oder zugestellt werden.

Der Kunde darf vor dem Wasserzähler weder Wasser entnehmen noch auf das Wasser einwirken.

Druckerhöhungs-, Enthärtungs-, Regenwassernutzungs-, Brauchwasser- oder Ionenaustauschanlagen dürfen nur nach Zustimmung der Stadtwerke Wesseling GmbH eingebaut, geändert und betrieben werden.

Die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander, auch über Verbrauchsanlagen, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke Wesseling GmbH statthaft; für die Verbindung mit einer anderen Anlage (z.B. einer Eigenwasserversorgung) gilt DIN 1988.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Hausanschlussleitungen vorwiegend in Kunststoff verlegt werden und dass die elektrischen Schutzmaßnahmen und der Potentialausgleich unter Beachtung der VDE-Vorschriften von einem in das Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens eingetragenen Installateur durchzuführen sind.

Die in der AVBWasserV getroffenen weiteren Bestimmungen bleiben unberührt.

## **XII. Änderungen**

Die Stadtwerke Wesseling GmbH behält sich die Änderungen dieser "Ergänzenden Bedingungen" vor.

## **XIII. Inkrafttreten**

Diese "Ergänzenden Bedingungen" treten mit Wirkung ab 1. Januar 2023 in Kraft.